

Satzung des Schrebitzer Heimatverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schrebitzer Heimatverein e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Schrebitz.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Döbeln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 .

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Betreibung einer Kulturschule mit Schausammlung und Begegnungsstätte
- die Erhaltung und Pflege des Brauchtums
- die Erhaltung und Fortführung der örtlichen Chronik in Bild, Ton und Foto
- die Erforschung von Handwerk und Gewerbe in Schrebitz

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohen Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer als natürliche Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme und den Austritt entscheidet nach schriftlichem Antrag die Versammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) den Vorstand bilden:
- der Vorsitzende
 - 1. Stellvertreter
 - Schatzmeister und 2. Stellvertreter
 - 1 Schriftführer
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem Schatzmeister, der gleichzeitig als 2. Stellvertreter fungiert.
Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang im Schaukasten des Heimatvereins Schrebitz – Dorfplatz, unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme Jahresbericht des Vorsitzenden
 - Entgegennahme Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorsitzenden
 - Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten beinhaltet die Kassenordnung
 - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung jeweils von einem Stellverteter, zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den

Mitgliedern angekündigt ist.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach § 52 Abs. Nr. 22 für die weitere Heimatpflege und Heimatkunde.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2021 beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

..... Birgit Müller - Vorsitzende	 Bernfriede Drengner 1. Stellvertreterin	 Angela Herdan 2. Stellvertreterin
.....		
.....		
.....		